

Projekt eGRIS
Projektgruppe der Kantone

Projet eGRIS
Comité de pilotage des cantons

Bern, Fribourg, Luzern Neuchâtel, Tessin, Thurgau, Zürich
sowie KKVA (Konferenz der kantonalen Vermessungsämter)

Kontaktadresse:

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice,
des affaires communales et
des affaires ecclésiastiques
du canton de Berne

Amt für Betriebswirtschaft
und Aufsicht
Kramgasse 20
3011 Bern

Office de gestion et de
surveillance
Kramgasse 20
3011 Bern



eGRIS

Titel: Übersicht Übergangslösung Governance

Beschreibung: Übersicht über die einzelnen Vertragsverhältnisse und deren Inhalt

Version:	2.0
Datum:	1. Mai 2013
Dokument Status:	in Arbeit
Dokument Name:	eGRIS - Übersicht Übergangslösung Governance.doc
Klassifizierung:	öffentlich
Autor:	Häusler Stefan, Grundbuchinspektor BE
Verteiler:	Mitglieder Arbeitsgruppe Kantonsvertreter im Steuerungsausschuss eGRIS Delegierte der Kantone

Inhaltsverzeichnis

1. Management Summary	3
2. Allgemeines	3
2.1 Einleitung	3
2.2 Verwendete Begriffe und Abkürzungen	4
2.3 Referenzierte Dokumente	4
3. Die Modelle im Überblick	5
3.1 Modell 1	5
3.2 Modell 2	6
3.3 Modell 3	7
4. Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle und Empfehlung der Arbeitsgruppe	8
5. Im Detail: Vertragsinhalt Modell 1	10
5.1 Betriebsvertrag Auskunft: Kanton ↔ SIX Terravis	10
5.1.1 Zusatzvertrag Betrieb elektronischer Geschäftsverkehr	11
5.2 Basisvertrag Auskunft: SIX Terravis ↔ Teilnehmer	12
5.2.1 Zusatzvertrag Nutzung elektronischer Geschäftsverkehr	12
6. Im Detail: Vertragsinhalt Modell 2	13
6.1 Trilateraler Basisvertrag Auskunft: Kanton ↔ SIX Terravis ↔ Teilnehmer	13
6.1.1 Zusatzvertrag Teilnehmer elektronischer Geschäftsverkehr	14
6.1.2 Zusatzvertrag Nutzung elektronischer Geschäftsverkehr	14
6.2 Betriebsvertrag Auskunft: Kanton ↔ SIX Terravis	15
6.2.1 Zusatzvertrag Betrieb elektronischer Geschäftsverkehr	16
7. Modellunabhängige Dokumente	17
7.1 Kantonsvereinbarung (fachliche Vereinbarung unter Kantonen, die an SIX Terravis angeschlossen sind)	17
7.2 Vollmacht Multi-Teilnehmer	17
8. Dokumentprotokoll	18

1. Management Summary

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern mehrerer Kantone erhielt den Auftrag, für die Übergangsphase bis zum Inkrafttreten der angekündigten ZGB-Revision verschiedene Modelle eines Vertragswerks zwischen den Kantonen, SIX Terravis sowie den künftigen Terravis Kunden zu entwerfen. Die Arbeitsgruppe schlug in der Folge zwei Modelle vor:

- Ein Modell, welches sich auf die Haltung des Bundesamtes für Justiz abstützt und in einigen Kantonen bereits im Einsatz ist (Modell 1)
- Ein Modell, welches den juristischen Überlegungen aus dem Rechtsgutachten von PD Dr.iur. A. Abegg Rechnung zu tragen versucht (Modell 2).

Bevor die Modelle anlässlich einer Informationsveranstaltung den Kantonen vorgestellt wurden, waren diese dem bereits erwähnten Gutachter zur Prüfung unterbreitet worden. Der Gutachter hat diese Modelle geprüft und seinerseits ein drittes Modell vorgestellt.

Das vorliegende Dokument soll einen Überblick über die verschiedenen Modelle im Detail verschaffen und deren Vor- und Nachteile aufzeigen.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Kantonen nach sorgfältigem Abwägen der Vor- und Nachteile die Wahl des Modells 1.

2. Allgemeines

2.1 Einleitung

Im Jahr 2011 erstellte Herr PD Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt Andreas Abegg im Auftrag der Kantone ein Rechtsgutachten zur Frage der eGRIS Trägerstruktur. Der Gutachter kam in seinen Erwägungen zusammenfassend zum Schluss, dass eine Übertragung der hoheitlichen Befugnisse im Bereich der Grundbuchführung - namentlich die Erteilung von Auskünften aus dem Grundbuch - auf eine private Trägerorganisation einer formellen gesetzlichen Grundlage bedürfe, die im ZGB nicht zu finden sei. Das Anbieten des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den Grundbuchämtern stelle demgegenüber keine hoheitliche Tätigkeit dar und könne aus diesem Grund durch eine Trägerorganisation angeboten werden. Die Erkenntnisse des Gutachters wurden in der Folge unterschiedlich aufgefasst. Insbesondere das Bundesamt für Justiz stellte sich auf den Standpunkt, das geltende Gesetz biete eine hinreichende gesetzliche Grundlage.

Gestützt auf diese Erkenntnisse erarbeitete eine gesamtschweizerische Arbeitsgruppe zwei mögliche Modelle mit jeweiligen Vertragsmustern. Während das Modell 1 davon ausgeht, dass das geltende Recht eine genügende gesetzliche Grundlage bildet, berücksichtigt das Modell 2 die Erkenntnisse aus dem Gutachten Abegg.

Zurzeit ist beim Bundesamt für Justiz eine Anpassung des ZGB in Vorbereitung, welche der Kritik des Gutachtens Abegg Rechnung tragen soll.¹ Da zurzeit unklar ist, zu welchem Zeitpunkt diese Änderung mit welchem Inhalt in Kraft treten wird, wurde dieser Umstand im Rahmen der vorliegenden Arbeiten nicht berücksichtigt. Es handelt sich vorliegend somit um eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der entsprechend neuen ZGB Bestimmungen.

¹ http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2012/ref_2012-09-21.html

2.2 Verwendete Begriffe und Abkürzungen

Begriff	Erklärung
Teilnehmer	Vertragspartner der Kantone und von SIX Terravis. Organisatorische Einheit, zu welchem ein Benutzer gehören muss (z.B. Zürcher Kantonalbank, Notar XY) Dabei handelt es sich zwingend um eine legal entity, die mit UID identifizierbar ist.
Multi-Teilnehmer	Der Multi-Teilnehmer ist der hierarchisch übergeordnete Repräsentant von mehreren Teilnehmern im System Terravis. Ein Teilnehmer kann seine Rechte und Pflichten an den Multi-Teilnehmer übertragen (z.B. Raiffeisenbanken an Raiffeisen Schweiz, Notare an kantonalen Notarenverband, Grundbuchämter an Grundbuchinspektorate).
Benutzer	Benutzer des Systems. Jeder Benutzer ist mindestens einem Teilnehmer zugeordnet Benutzer haben eine der folgenden Rollen inne: <ul style="list-style-type: none"> • Endnutzer • Auditor • Administrator
Gebühren	Gebühren, welche die Kantone von den Teilnehmern für die Nutzung der Daten hoheitlich erheben können.
Entgelt	Preis, den SIX Terravis von den Teilnehmern für die Nutzung der Infrastruktur erhebt.

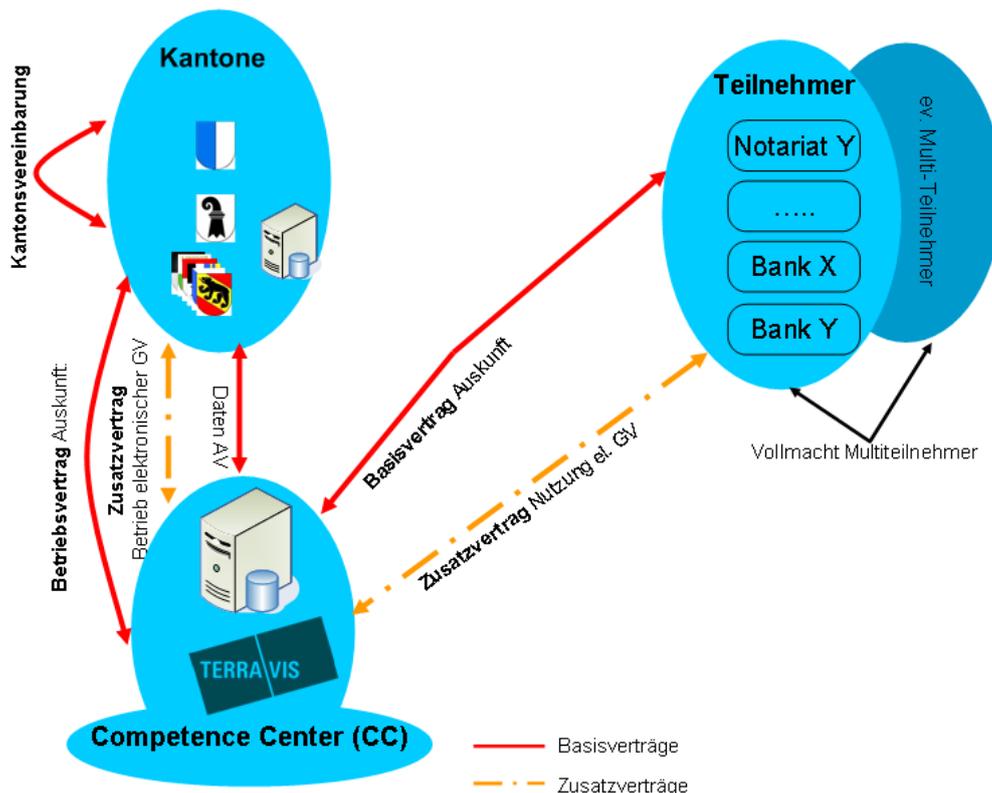
2.3 Referenzierte Dokumente

Nr. und Dokumentname	Autor / Verfasser	Datum
[1.] Bericht Gebührenmodell	Schweizerische Arbeitsgruppe Gebührenmodell	2.05.2012
[2.] eGRIS – Gutachten zur Trägerstruktur (Gutachten Abegg)	PD Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt Andreas Abegg	30.01.2011
[3.] Stellungnahme BJ zu Gutachten Abegg	Bundesamt für Justiz, Prof. Dr. Monique Jametti Greiner	30.03.2011
[4.] Antwort auf Stellungnahme des BJ	PD Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt Andreas Abegg	13.05.2011
[5.] eGRIS Governance Modelle	PD Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt Andreas Abegg	13.05.2011
[6.] Ergebnis Workshop «eGRIS Governance (Betreiber-gesellschaft)»	lic.iur Stefan Häusler, Fürspr., Grundbuchinspektor, Kantonsvertreter eGRIS Steuerungsausschuss	11.06.2011
[7.] Freigabe zur Verwendung der Nutzerverträge gemäss Modell 1	Dr.iur. Hermann Schmid, Vorsteher EGBA	17.02.2012
[8.] Expertenmeinung zu den Musterverträgen Vortrag / Powerpoint Präsentation der Infoveranstaltung vom 5. März 2013 in Luzern	PD Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt Andreas Abegg	05.03.2013

3. Die Modelle im Überblick

3.1 Modell 1

Dieses Modell geht davon aus, dass das geltende Recht eine genügende gesetzliche Grundlage bildet, damit die SIX Terravis AG gegenüber den Teilnehmern als Anbieterin der Daten und der Dienstleistungen auftreten kann. Es berücksichtigt die im Gutachten Abegg als kritisch aufgezeigten Punkte nicht.



Es sind folgende vertragliche Verhältnisse im Modell 1 zu regeln:

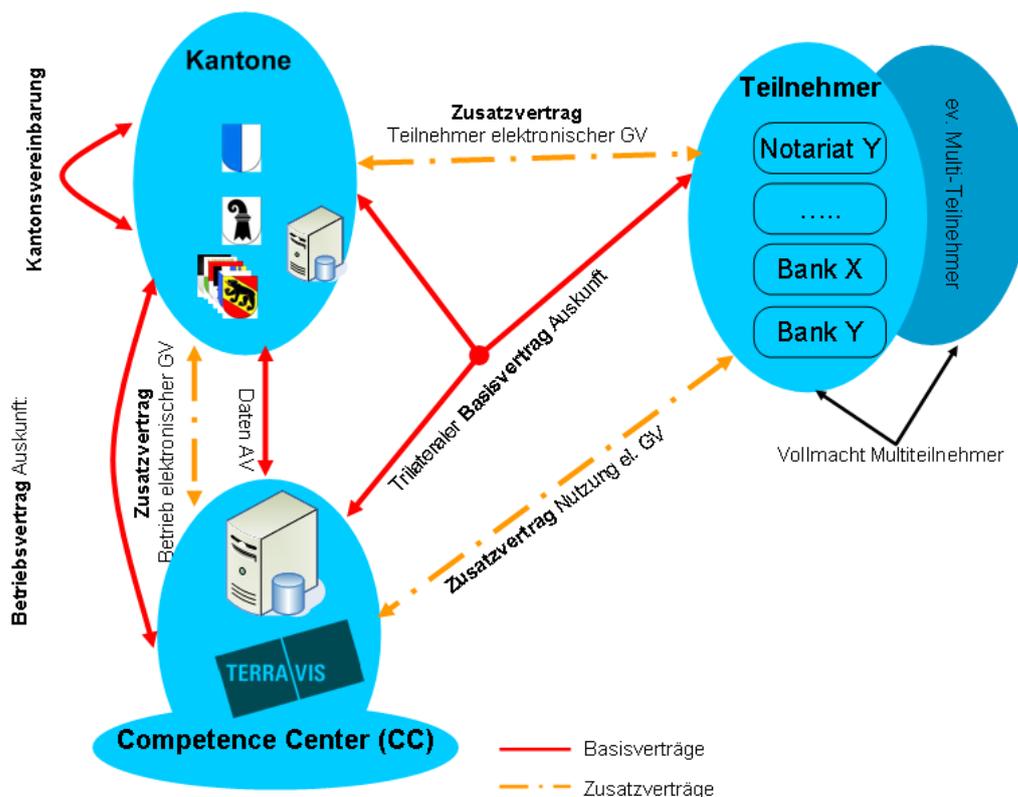
- Betriebsvertrag Auskunft: Kanton ↔ SIX Terravis (vgl. Ziff. 5.1)
 - Zusatzvertrag Betrieb elektronischer Geschäftsverkehr (vgl. Ziff.5.2.1)
- Basisvertrag Auskunft: SIX Terravis ↔ Teilnehmer (vgl. Ziff.5.1)
 - Zusatzvertrag Nutzung elektronischer Geschäftsverkehr (vgl. Ziff 5.1.1)

Folgende vertragliche Verhältnisse sind bei den Modellen 1 und 2 identisch zu regeln:

- Kantonsvereinbarung (fachliche Vereinbarung unter Kantonen; vgl. Ziff. 7.1)
- Vollmacht Multi-Teilnehmer (vgl. Ziff. 7.2)
- Vertrag betreffend Lieferung der Daten der amtlichen Vermessung. Diesbezüglich existiert bereits ein von der KKVA erarbeiteter Mustervertrag. Auf dieses vertragliche Verhältnis wird im Rahmen dieses Dokumentes nicht mehr weiter eingegangen; es ist an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

3.2 Modell 2

Dieses Modell berücksichtigt die im Gutachten Abegg aufgezeigten kritischen Punkte. Entsprechend tritt der Kanton gegenüber dem Teilnehmer als Anbieter der Grundbuchdaten auf. SIX Terravis AG tritt demgemäss lediglich als Anbieterin der Informatikdienstleistung auf.



Es sind folgende vertragliche Verhältnisse im Modell 2 zu regeln:

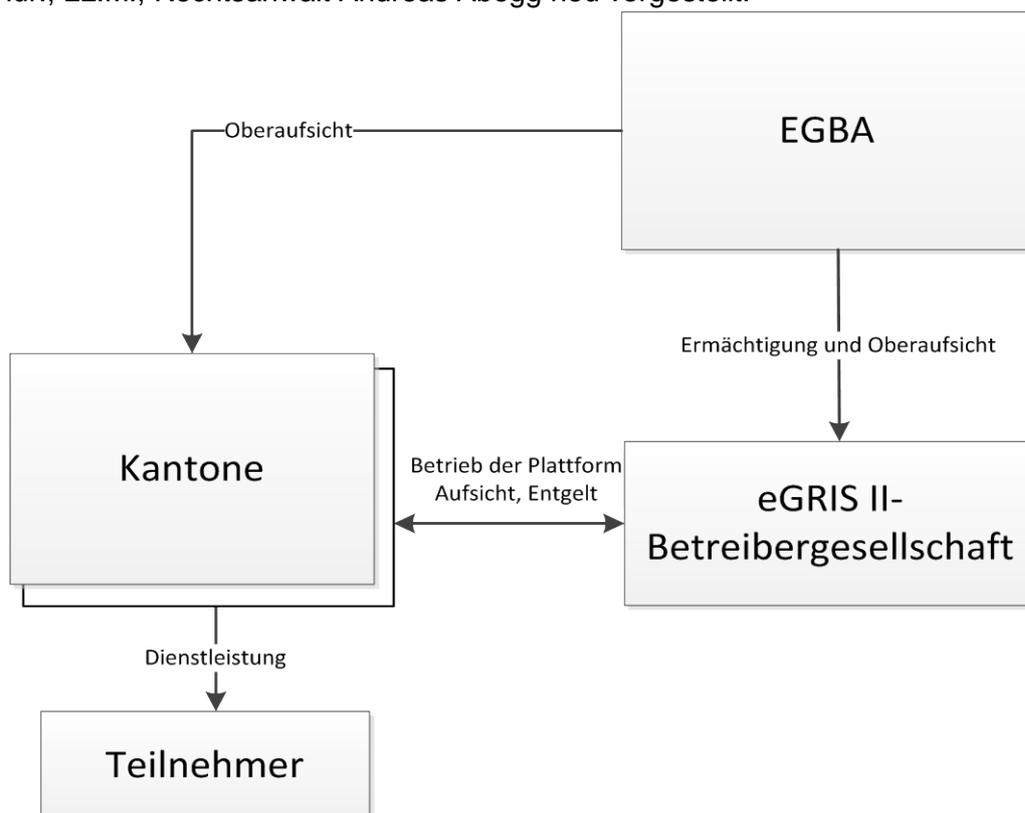
- Trilateraler Basisvertrag Auskunft: Kanton ↔ SIX Terravis ↔ Teilnehmer (vgl. Ziff. 6)
 - Zusatzvertrag Teilnehmer elektronischer Geschäftsverkehr (vgl. Ziff. 6.1.1)
 - Zusatzvertrag Nutzung elektronischer Geschäftsverkehr (vgl. Ziff. 6.1.2)
- Betriebsvertrag Auskunft: Kanton ↔ SIX Terravis (vgl. Ziff. 6.2)
 - Zusatzvertrag Betrieb elektronischer Geschäftsverkehr (vgl. Ziff. 6.2.1; ist identisch wie Vertrag wie unter Ziff. 5.2.1)

Folgende vertragliche Verhältnisse sind bei den Modellen 1 und 2 identisch zu regeln:

- Kantonsvereinbarung (fachliche Vereinbarung unter Kantonen; vgl. Ziff. 7.1)
- Vollmacht Multi-Teilnehmer (vgl. Ziff. 7.2)
- Vertrag betreffend Lieferung der Daten der amtlichen Vermessung. Diesbezüglich existiert bereits ein von der KKVA erarbeiteter Mustervertrag. Auf dieses vertragliche Verhältnis wird im Rahmen dieses Dokumentes nicht mehr weiter eingegangen; es ist an dieser Stelle nur der Vollständigkeit halber aufgeführt.

3.3 Modell 3

Dieses Modell wurde anlässlich der Infoveranstaltung vom 5.3.2013 in Luzern von Herrn PD Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt Andreas Abegg neu vorgestellt.



Die Arbeitsgruppe diskutierte im Rahmen ihrer Arbeit dieses Modell zu Beginn ebenfalls. Allerdings beschloss sie, dieses Modell aus folgenden Gründen nicht mehr weiter zu verfolgen:

- Die Kantone sahen sich ausserstande, das ganze Vorhaben (Auskunftsportal, elektronischer Geschäftsverkehr) selber zu realisieren (fehlende überkantonale Strukturen, Finanzen, Ressourcen, Know how, u.a.)
- Es war für SIX kein gangbarer Weg, reduziert auf eine reine Betreibergesellschaft im Auftrag der Kantone aber auf eigene Kosten bzw. eigenes Risiko zu handeln.
- Dieses Modell wäre für das Auskunftportal Terravis mit ziemlichen Schwierigkeiten umsetzbar. Im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs wäre es nach Einschätzung der Arbeitsgruppe gar nicht umsetzbar.

4. Vor- und Nachteile der einzelnen Modelle und Empfehlung der Arbeitsgruppe

Modell 1

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Einfaches und überblickbares Vertragswerk • Wurde schon von sechs Kantonen unterzeichnet (BL, GL, GR, TG, TI, UR) • Das BJ als Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen erachtet die geltenden ZGB Bestimmungen als ausreichend für das Modell 1. Die gesetzliche Grundlage für das Modell 1 ist gemäss BJ gegeben. • Der Nutzervertrag Auskunft (entspricht im Modell 1 dem Basisvertrag Auskunft) wurde dem BJ zur Prüfung eingereicht. Das BJ ist der Ansicht, dass dieser so eingesetzt werden kann [7.]. • Die Kantonsvereinbarung wäre in weiten Teilen obsolet und deren Abschluss drängt sich nicht auf, weil sich die ganze Frage der Zuständigkeiten unter den Kantonen für die Erteilung der Zugriffsberechtigungen nicht mehr stellt (vgl. Kapitel 7.1). • Das Modell 1 ist seit November 2010 im Einsatz. Probleme daraus ergaben sich bis heute nicht.
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigt die Kritik des Gutachtens Abegg nicht. Mit der geplanten Änderung des ZGB wird jedoch die bemängelte gesetzliche Grundlage im ZGB geschaffen (Zielpunkt des Inkrafttretens unbekannt). • Aufgrund dieses Vertragswerks erhält die SIX umfassende Kompetenzen. Ob sie diese gesetzeskonform und im Sinn des Vertragswerks einsetzt, wird im Rahmen der Aufsicht und des Controllings zu prüfen sein (Voraussetzung: Aufsichts- und Controllingkonzept)

Modell 2

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Hatte das Ziel, die Kritik aus dem Gutachten Abegg [2.] zu berücksichtigen. • Der Teilnehmer muss nur einen Basisvertrag (trilateral mit SIX und einem Kanton) abschliessen.
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss der Expertenmeinung Abegg [8.] führt der trilaterale Vertrag zu einer problematischen Vermischung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vertragsbestimmungen • Vertragswerk ist kompliziert und unübersichtlich.

Modell 3

Vorteile	<ul style="list-style-type: none">• Einfache Vertragsstruktur• Gemäss Expertenmeinung Abegg aus juristischer Sicht bedenkenlos.
Nachteile	<ul style="list-style-type: none">• Für den elektronischen Geschäftsverkehr nicht umsetzbar, weil vertragliche Regelungen zwischen SIX und Teilnehmer notwendig sind.• Die Kantone sehen sich ausserstande, das ganze Vorhaben (Auskunftsportal, elektronischer Geschäftsverkehr) selber zu realisieren (fehlende überkantonale Strukturen, Beschaffung der Finanzen, finanzielles Risiko ausschliesslich bei den Kantonen, Ressourcen, Know how, u.a.).• Es ist für SIX kein gangbarer Weg, reduziert auf eine reine Betreibergesellschaft im Auftrag der Kantone aber auf eigene Kosten bzw. eigenes Risiko zu handeln.• Ein Submissionsverfahren für die Betreibergesellschaft wäre notwendig gewesen.• Beim Vertragsteil Kanton-Teilnehmer müsste jeder der 26 Kantone mit den Teilnehmern (ca. 500 Kreditinstitute, Pensionskassen, Notare, Geometer, Grosskunden, usw.) Vertragsverhandlungen betr. Dienstleistungen, welche von SIX zu erbringen wären (Vertrag zulasten Dritter), führen.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Nach sorgfältigem Abwägen der obigen Vor- und Nachteile ist die Arbeitsgruppe zum Schluss gekommen, dass das Modell 1 die bessere Lösung verkörpert. Sie ist zudem der Meinung, es sollten sich nach Möglichkeit alle Kantone für dasselbe Modell entscheiden, weil die Koexistenz der verschiedenen Modellen zu zusätzlichen Problemen führt. Entscheidet sich ein Kanton aufgrund des Gutachtens Abegg [2.] für das Modell 2 oder 3, hat er keine Gewähr, dass sämtliche Teilnehmer die auf seine Daten zugreifen, auch mit einem Kanton einen Vertrag abgeschlossen haben. (Beispiel: Der Kanton A entschied sich für das Modell 2. Der Kanton B entschied sich demgegenüber für das Modell 1. SIX Terravis erteilt in der Folge der Kantonalbank des Kantons B gestützt auf den Vertrag mit dem Kanton B einen schweizweiten Terravis Zugriff. Die Kantonalbank des Kantons B hat nun auch Zugriff auf die Daten des Kantons A. Aus Sicht des Kantons A greift somit ein Teilnehmer auf seine Daten zu, welcher nur mit der SIX, aber nicht mit einem Kanton ein Vertragsverhältnis abschloss.)

Es wird den Kantonen, aufgrund der aufgezeigten Vor- und Nachteile empfohlen, sich für das Modell 1 zu entscheiden.

5. Im Detail: Vertragsinhalt Modell 1

5.1 Betriebsvertrag Auskunft: Kanton ↔ SIX Terravis

Gegenstand	Beschreibung / Konkretisierung
Vertragsparteien	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton (jeder Kanton, der sich am Auskunftsportal Terravis anschliesst) • SIX Terravis
Auskunft / Datenbezug (eGRIS Dienstleistung)	<ul style="list-style-type: none"> • Anbieten der kantonalen Daten an Teilnehmer über die Plattform von SIX Terravis (Auskunft, Datenbezug)
Gebühren / Preise	<ul style="list-style-type: none"> • Inkasso und Überweisung der Gebühren, welche SIX Terravis im Auftrag des Kantons bei den Teilnehmern / Nutzern einzieht • Einverständnis / Kenntnisnahme, dass SIX Terravis vom Teilnehmer für die Dienstleistung nebst den kantonalen Gebühren eine Entschädigung verlangt.
Pflichten Kanton	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferung der spezifizierten Daten über GBDBS • Einverständnis, dass ein anderer Kanton, der bei SIX Terravis angeschlossen ist, einem Teilnehmer das Zugriffsrecht auf die Daten des eigenen Kantons gewährt (vgl diesbezüglich Ziff. 7.1, Seite 17).
Pflichten SIX Terravis	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung über die Verwaltung aller Teilnehmer und deren Benutzer / Mitarbeiter; zur Verfügung Stellung eines entsprechenden Administrationstools. • Führen eines Verzeichnisses aller Personen der an SIX Terravis angeschlossenen Personen, die gegenüber Teilnehmer ein Zugriffsrecht auf die Daten der Kantone erteilen können. • Beschreibung der Informatikdienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Systemverfügbarkeit ○ Supportdienstleistungen gegenüber Teilnehmer ○ Security / IAM Grundsätze, die einzuhalten sind ○ ISDS Vorgaben ○ Recht zum Zwischenspeichern von Metadaten / Verbot der Errichtung eines schweizweiten Grundbuchdatenpools • Haftung für Datensicherheit und Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte
Rechte Kanton	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton ist berechtigt, gegenüber dem Teilnehmer auch das Zugriffsrecht auf die Daten von anderen Kantonen, die bei SIX Terravis angeschlossen sind, zu gewähren. • Audit
Rechte SIX Terravis	<ul style="list-style-type: none"> • Betreiben von Marketing
Delegation Teilnehmervertrag	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern der Kanton den Abschluss des Nutzervertrags an die SIX Terravis delegieren will, ist dies vertraglich zu regeln hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kompetenz ○ Mindestinhalt Nutzervertrag

Audit / Controlling	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton und SIX Terravis sind berechtigt, selber oder durch Dritte die Einhaltung der Verpflichtungen des Teilnehmers / Nutzers zu überprüfen. • Pflicht zur Aufzeichnung der Abfragen durch SIX Terravis
Support	SIX Terravis bietet Support für User an
Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Sanktionshierarchie • Bei Nichteinhaltung der Pflichten oder bei missbräuchlicher Verwendung der Daten kann das Zugriffsrecht von jedem Kanton gesperrt / entzogen werden.
Verschiedenes	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten des Vertrages • Vertragsänderungen • Dauer des Vertrages • Kündigung des Vertrages • Konfliktlösung zwischen Kanton und Teilnehmer • Gerichtsstand • Vertragsausfertigung
Besonderheiten für Kantone / Bund als Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung, dass Entschädigung durch SIX Terravis nicht auf Gewinn ausgerichtet ist • Regelung der Kosten der Kantone (öffentliche Verwaltung/Gemeinden) für Zugriff auf eigene Daten.
Dokumentname	M1-3 Betriebsvertrag Kantone-SIX (Auskunft)

5.1.1 Zusatzvertrag Betrieb elektronischer Geschäftsverkehr

Gegenstand	Beschreibung / Konkretisierung
Vertragsparteien	<ul style="list-style-type: none"> • ein Kanton, • SIX Terravis
Leistungen SIX Terravis	Elektronische Abwicklung der definierten Prozesse (Errichtung Registerschuldbrief, Umwandlung von Papier- in Register-Schuldbriefe, etc.)
Leistungen Kantone	Entgegennahme von elektronischen Meldungen (Anmeldungen) über die GBDBS
Datenschutz und Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen • Zugangsidentifikation
Controlling	
Haftung	Haftung von SIX Terravis gegenüber Kanton
Kosten	Entgelt des Kantons zu Gunsten SIX Terravis
Dokumentname	M1-4 Betriebsvertrag (Zusatz EGVT)

5.2 Basisvertrag Auskunft: SIX Terravis ↔ Teilnehmer

Gegenstand	Beschreibung / Konkretisierung
Vertragsparteien:	SIX Terravis Teilnehmer gemäss Art. 28 GBV
Leistungen SIX	Auskunftsportal
Datenschutz und Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen • Zugangsidentifikation (AGB)
Haftung	Vgl. AGB SIX Terravis gegenüber Teilnehmer
Kosten	Gemäss jeweils gültiger Preisliste von SIX Terravis
Dokumentname	M1-1 Basisvertrag Auskunft SIX - Teilnehmer

5.2.1 Zusatzvertrag Nutzung elektronischer Geschäftsverkehr

Gegenstand	Beschreibung / Konkretisierung
Vertragsparteien:	SIX Terravis Kreditinstitute, Notare, Geometer, und weitere Berechtigte
Leistungen SIX	Prozessplattform
Haftung	Vgl. AGB SIX Terravis gegenüber Teilnehmer
Kosten	Gemäss jeweils gültiger Preisliste von SIX Terravis
Dokumentname	M1-2 Zusatzvertrag Nutzung eGV Kreditinstitute

6. Im Detail: Vertragsinhalt Modell 2

6.1 Trilateraler Basisvertrag Auskunft: Kanton ↔ SIX Terravis ↔ Teilnehmer

Gegenstand	Beschreibung / Konkretisierung
Vertragsparteien	<ul style="list-style-type: none"> • ein Kanton, ev. mit Wirkung für alle Kantone, die sich am Auskunftsportaal Terravis angeschlossen haben, vgl diesbezüglich Ziff. 7.1, Seite 17. • Teilnehmer • SIX Terravis
Kreis der Zugriffsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung, welche Benutzer auf die Daten zugreifen dürfen. • Generelle Definition des Personenkreises, welchem ein Zugriffsrecht eingeräumt werden darf. • Zugang für Benutzer nur mit User-ID und Passwort möglich
Umfang des Zugriffsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Umfang gilt das Zugriffsrecht • Welche Daten werden dem User angezeigt • Wie werden die Daten dargestellt (Unterscheidung zwischen rechtsverbindlich und provisorisch nachgeführten Einträgen und im Tagebuch eingeschriebenen Geschäfte)
Geltungsbereich des Zugriffsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Für welches geographische Gebiet (nur Kanton oder ganze Schweiz) gilt das Zugriffsrecht? • Betriebs- und Servicezeiten
Verwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> • Zu welchem Zweck dürfen die Daten verwendet werden? • Zu welchem Zweck dürfen die Daten <u>nicht</u> verwendet werden.
Gebühren der Kantone	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf die Daten ist für Teilnehmer gebührenpflichtig • Höhe der Gebühr • Inkasso der Gebühr erfolgt im Auftrag des Kantons durch SIX Terravis <p>⇒ Vgl. dazu das Dokument „Gebührenmodell eGRIS (Kantonale Gebühren) - Empfehlungen für die Kantone“ der Arbeitsgruppe Gebühren.</p>
Entgelt für SIX Terravis	<ul style="list-style-type: none"> • Entgelt für Dienstleistungen der SIX Terravis
Pflichten des Teilnehmers / Nutzers	<ul style="list-style-type: none"> • Selbständige Pflege und Aktualisierung der Benutzer durch berechtigte Personen des Teilnehmers / Nutzers im System Terravis (Nachführung von Personalmutationen, etc.) • Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Sichere Aufbewahrung Zugangsdaten, etc.) • Pflichten des Benutzers, für deren Einhaltung der Teilnehmer verantwortlich ist

Audit / Controlling	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton und SIX Terravis sind berechtigt, selber oder durch Dritte die Einhaltung der Verpflichtungen des Teilnehmers / Nutzers zu überprüfen. • Pflicht zur Aufzeichnung der Abfragen durch SIX Terravis
Support	<ul style="list-style-type: none"> • SIX Terravis bietet Support für User an
Sanktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Sanktionshierarchie • Bei Nichteinhaltung der Pflichten oder bei missbräuchlicher Verwendung der Daten kann das Zugriffsrecht von jedem Kanton gesperrt / entzogen werden.
Verschiedenes	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten des Vertrages • Vertragsänderungen • Dauer des Vertrages • Kündigung des Vertrages • Konfliktlösung zwischen Kanton und Teilnehmer • Gerichtsstand • Vertragsausfertigung
Besonderheiten für Kantone / Bund als Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung, dass Entschädigung durch SIX Terravis nicht auf Gewinn ausgerichtet ist • Regelung der Kosten der Kantone (öffentliche Verwaltung/Gemeinden) für Zugriff auf eigene Daten.
Dokumentname	M2-1 Trilateraler Vertrag Kantone-SIX- Nutzer (Auskunft)

6.1.1 Zusatzvertrag Teilnehmer elektronischer Geschäftsverkehr

Gegenstand	Beschreibung / Konkretisierung
Vertragsparteien	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer • Jeder Kanton, der den elektronischen Geschäftsverkehr anbieten will
Generell	Ausweitung des Basisvertrages Auskunft auf die Funktionalitäten des elektronischen Geschäftsverkehrs.
Pflichten der Kantone	Soweit technisch möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Entgegennahme von elektronischen Meldungen von Kreditinstituten und Urkundspersonen • Recht zur Lieferung von Meldungen (Eintragungsbestätigungen, etc.) in elektronischer Form
Rechte der Teilnehmer	Soweit technisch möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Recht zur elektronischen Anmeldung von Geschäften • Pflicht zur Entgegennahme von elektronischen Meldungen der Grundbuchämter
Dokumentname	M2-2 Zusatzvertrag EGVK Kantone - Nutzer

6.1.2 Zusatzvertrag Nutzung elektronischer Geschäftsverkehr

Identischer Vertrag wie unter Ziff. 5.2.1 Zusatzvertrag Nutzung elektronischer Geschäftsverkehr

6.2 Betriebsvertrag Auskunft: Kanton ↔ SIX Terravis

Gegenstand	Beschreibung / Konkretisierung
Vertragsparteien	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton (jeder Kanton, der sich am Auskunftsportal Terravis anschliesst) • SIX Terravis
Auskunft / Datenbezug (eGRIS Dienstleistung)	<ul style="list-style-type: none"> • Anbieten der kantonalen Daten an Teilnehmer über die Plattform von SIX Terravis (Auskunft, Datenbezug)
Gebühren / Preise	<ul style="list-style-type: none"> • Inkasso und Überweisung der Gebühren, welche SIX Terravis im Auftrag des Kantons bei den Teilnehmern / Nutzern einzieht • Einverständnis / Kenntnisnahme, dass SIX Terravis vom Teilnehmer für die Dienstleistung nebst den kantonalen Gebühren eine Entschädigung verlangt.
Pflichten Kanton	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferung der spezifizierten Daten über GBDBS • Verpflichtung, zur namentlichen Nennung von Personen, die gegenüber Teilnehmer ein Zugriffsrecht auf die Daten der Kantone über SIX Terravis erteilen dürfen. • Ev. Einverständnis, dass ein anderer Kanton, der bei SIX Terravis angeschlossen ist, einem Teilnehmer das Zugriffsrecht auf die Daten des eigenen Kantons gewährt (vgl diesbezüglich Ziff. 7.1, Seite 17).
Pflichten SIX Terravis	<ul style="list-style-type: none"> • Verantwortung über die Verwaltung aller Teilnehmer und deren Benutzer / Mitarbeiter; zur Verfügung Stellung eines entsprechenden Administrationstools. • Führen eines Verzeichnisses aller Personen der an SIX Terravis angeschlossenen Personen, die gegenüber Teilnehmer ein Zugriffsrecht auf die Daten der Kantone erteilen können. • Beschreibung der Informatikdienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Systemverfügbarkeit ○ Supportdienstleistungen gegenüber Teilnehmer ○ Security / IAM Grundsätze, die einzuhalten sind ○ ISDS Vorgaben ○ Recht zum Zwischenspeichern von Metadaten / Verbot der Errichtung eines schweizweiten Grundbuchdatenpools • Haftung für Datensicherheit und Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte
Rechte Kanton	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton ist berechtigt, gegenüber dem Teilnehmer auch das Zugriffsrecht auf die Daten von anderen Kantonen, die bei SIX Terravis angeschlossen sind, zu gewähren. • Audit
Rechte SIX Terravis	<ul style="list-style-type: none"> • Betreiben von Marketing
Eventuell: Delegation Nutzervertrag	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern der Kanton den Abschluss des Nutzervertrags an die SIX Terravis delegieren will, ist dies vertraglich zu regeln hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kompetenz ○ Mindestinhalt Nutzervertrag
Dokumentname	M2-4 Betriebsvertrag Kantone-SIX (Auskunft)

6.2.1 Zusatzvertrag Betrieb elektronischer Geschäftsverkehr

Gegenstand	Beschreibung / Konkretisierung
Vertragsparteien	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton (jeder Kanton, der sich dem elektronischen Geschäftsverkehr Terravis anschliesst) • SIX Terravis
Rechten und Pflichten der Kantone	<p>Soweit technisch möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Entgegennahme von elektronischen Meldungen der über die Prozessplattform Terravis gelieferten Meldungen • Recht zur Lieferung von elektronischer Meldungen (Eintragungsbestätigungen, etc.) über die Prozessplattform Terravis
Rechte und Pflichten der SIX Terravis	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Verfügung Stellung einer vom Bund anerkannten Plattform zur Abwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Grundbuchämtern, Notaren, Kreditinstituten und weiteren Berechtigten. • Abwicklung des bilateralen elektronischen Meldungsaustausches
Haftung SIX	<ul style="list-style-type: none"> • Haftung SIX, wenn Meldungen über die Prozessplattform falsch abgewickelt werden (Zustellung der Meldung an den falschen Adressaten; inhaltliche Veränderung der Meldung)
Dokumentname	M2-5 Betriebsvertrag Kantone-SIX (Zusatz EGVT)

7. Modellunabhängige Dokumente

7.1 Kantonsvereinbarung (fachliche Vereinbarung unter Kantonen, die an SIX Terravis angeschlossen sind)

Vertragsparteien	Alle Kantone, die sich am Auskunftsportal Terravis angeschlossen haben. Diese Vereinbarung soll weder eine politische noch eine rechtliche Wirkung haben. Es handelt sich vielmehr um eine fachliche Abmachung unter den Kantonen zur Anwendung einer einheitlichen Praxis. Das Dokument soll daher nicht auf politischer, sondern auf fachlicher Stufe unterzeichnet werden (z.B. Grundbuchinspektorat).
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Welcher Kanton kann für welche Teilnehmer Zugriff auf Terravis bewilligen (mögliches Kriterium: Sitz des Teilnehmers) oder Teilnehmer sperren (bei Kündigungen oder Sanktionen) • Wirkung der erteilten Zugriffsbewilligung: Entweder für alle an Terravis angeschlossenen Kantone oder nur für bewilligenden Kanton • Konfliktlösung unter den Kantonen
Standards	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird nach einheitlichen Kriterien geprüft, ob ein Teilnehmer Zugriff auf Terravis erhält.
Gebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Die unterzeichnenden Kantone gewähren sich unter dem Titel der Amtshilfe im Rahmen des Rollenkonzepts gegenseitig und unentgeltlich der Zugang zu ihren, über das Auskunftsportal Terravis abrufbare Daten.
Mitwirkung „Betriebsgruppen“	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur Mitwirkung im Betrieb und Weiterentwicklung der eGRIS Dienstleistungen • Entweder Mitarbeit oder Akzeptieren, was andere entscheiden
SIX-Terravis	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination / Kontrolle (Vertretung der Kantone)
Dokumentname	M3-1 Kantonsvereinbarung

Entscheiden sich die Kantone grossmehrheitlich für das Modell 1, erübrigt sich der Abschluss einer Kantonsvereinbarung. Die Frage der Zuständigkeiten unter den Kantonen muss nicht geregelt werden, da SIX Terravis für die Behandlung und Bewilligung der Zugriffsgesuche gemäss Rollenkonzept und nach Instruktionen der Kantone zuständig ist.

7.2 Vollmacht Multi-Teilnehmer

Vertragsparteien	Teilnehmer und Multiteilnehmer
Inhalt	Übertragung von Aufgaben betreffend Benutzeradministration und Auditfunktionen vom Teilnehmer auf Multiteilnehmer
Dokumentname	M3-2 Vollmacht Multiteilnehmer

8. Dokumentprotokoll

Änderungsverlauf

Datum	Version	Autor	Beschreibung der Version
07.02.2012	0.1	Häusler	Diskussionsgrundlage für die Sitzung vom 8. Februar 2012
10.02.2012	0.2	Häusler	Ergänzungen aufgrund der Sitzung vom 8. Februar 2012
29.03.2012	0.3	Häusler	Einarbeitung der Inputs der Arbeitsgruppen
09.04.2012	0.4	Häusler	Ergänzungen aufgrund der Sitzung vom 2. April 2012
16.05.2012	0.5	Häusler	Ergänzungen aufgrund der Sitzung vom 14. Mai 2012
20.07.2012	0.6	Häusler	Ergänzungen aufgrund der Sitzung vom 25. Juni 2012
15.11.2012	0.7	Häusler	Redaktionelle Anpassungen
20.12.2012	0.8	Häusler	Ergänzungen aufgrund der Sitzung vom 10. Dezember 2012
04.01.2013	0.9	Schwager	Ergänzungen zum Modell 1
16.01.2013	0.10	Häusler	Ergänzungen aufgrund der Sitzung vom 16. Januar 2013
18.02.2013	0.11	Stirnimann / Häusler	Ergänzungen SIX und redaktionelle Anpassungen
19.2.2013	1.0	Häusler	Freigabe des Dokuments durch eGRIS Projektgruppe der Kantone mit gewissen redaktionellen Ergänzungen.
4.3.2013	1.0	Häusler	Redaktionelle Korrektur
27.3.2013	1.1	Häusler	Anpassung gemäss Sitzung der ArG vom 25.3.2013
22.4.2013	1.2	Häusler	Einarbeitung der Review Befunde
29.4.2013	1.3	Häusler	Redaktionelle Änderungen / Finalisierung des Dokuments
1.5.2013	2.0	Häusler	Publikation des Dokuments